Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache: M.10395 — BNP Paribas/CDC/Immobilière de la Laine

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 390/09)

1. Am 16. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— BNP Paribas SA („BNP Paribas"; Frankreich),

— Caisse des Dépôts et Consignations („CDC", Frankreich),

— Immobilière de la Laine SA („Zielunternehmen", Belgien).

BNP Paribas und CDC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Zielunternehmens.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BNP Paribas: weltweit aufgestellte Bankengruppe, die in den Bereichen Privatkundengeschäft, Vermögensverwaltung und diesbezügliche Dienstleistungen sowie Firmenkundengeschäft und Investmentbanking tätig ist.

— CDC: französische öffentliche Einrichtung mit Sonderstatus, die dem Gemeinwohl und der wirtschaftlichen Entwicklung in Frankreich dient. Ihre beiden wichtigsten Tätigkeitsbereiche sind i) Gemeinwohldienstleistungen und im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten sowie ii) Offenmarktgeschäfte. Die Kernbereiche ihres Offenmarktgeschäfts sind i) Umwelt und Energie, ii) Immobilien, iii) Kapitalinvestitionen und iv) Dienstleistungen. Die wesentlichen Tätigkeiten der CDC konzentrieren sich auf Frankreich. Sie führt jedoch auch kleinere Immobiliengeschäfte in Belgien durch.

— Zielunternehmen: Eigentum an einem Bürogebäude in Belgien, Rue aux Laines 70, 1000 Brüssel. Das Gebäude ist bereits weitgehend an Dritte vermietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10395 — BNP Paribas/CDC/Immobilière de la Laine

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN